

### **3. Änderung vom 15. Dezember 2020 zur Geschäftsordnung der Stadt Nauen vom 9. September 2019**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat auf Grund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende 3. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 10 Redeordnung wird um drei Absätze ergänzt:

(4) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit festlegen.

(5) Anträge auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Hat ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zum Beratungsgegenstand gesprochen, so kann es keinen Antrag nach Satz 1 stellen, es sei denn, es hatte nur für einen Ausschuss berichtet.

(6) Auf einen Antrag nach Abs. 2 gibt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

#### **Artikel II**

Die 3. Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Nauen tritt nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Nauen, den 16. Dezember 2020

Ralph Bluhm  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung